

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- Kommission für Statistik -



Stand: November 2018

Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2018

Dokumentinformationen

Beschluss	Beschluss der 88. Sitzung der Kommission für Statistik (Schulbereich) vom 07./08.06.2018
Redaktion	Kommission für Statistik (KomStat) Dr. Marco Mundelius, IV C, Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Dateiname	Defkat2018.doc/.pdf
Seitenzahl	61 (ohne Anlagen)
Anzahl Anlagen	7
Vorgängerversion	Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2017

Änderungsnachweis (Änderungen gegenüber Vorgängerversion)			
Vorgängerversion	Datum (Beschluss KomStat)	Änderung (Kapitel)	Bemerkung
2017	14./15.12.2017	2	Neuaufnahme des Kapitels 2 (Gliederung des Bildungs- und Schulwesens). Durch die Aufnahme entfällt das ehemalige Kapitel 2.6 (Schulstufen).
2017	14./15.12.2017	3.1 (ehemals 2.1)	Aufnahme der zusätzlichen Kategorie „Schulstufenspezifische Angebote“
2017	14./15.12.2017	3.2	Neuordnung der Kapitel. Das ehemalige Kapitel 2.5 (Schularten) wurde zu Kapitel 3.2 Alle anderen Kapitel haben sich entsprechend verschoben.
2017	14./15.12.2017	3.2.1	Die Definitionen der allgemeinbildenden Schularten wurden überarbeitet und vereinheitlicht.
2018	07./08.06.2018	8.1.1	Präzisierung der Definition „Abgänger“

Vorbemerkungen

Das Sekretariat gibt seit dem Jahr 1982¹ die Dokumentation „Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen“ heraus, mit der die Entwicklung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in den Ländern mit Hilfe der wichtigsten schulstatistischen Kennziffern in einer langen Zeitreihe beschrieben wird. Zur Interpretation der schulstatistischen Kennziffern dieser und anderer Dokumentationen sowie sonstiger Veröffentlichungen des Sekretariats ist eine genaue Kenntnis der Bedeutung der verwendeten Begriffe unerlässlich. In der vorliegenden Zusammenstellung werden die wichtigsten Begriffe definiert. Die Definitionen liegen allen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Schulstatistiken zugrunde und sichern somit die Vergleichbarkeit der Daten.

Die Statistik hat die Aufgabe, die Wirklichkeit möglichst realitätsnah wiederzugeben. Da die Schullandschaft jedoch der ständigen Veränderung unterliegt, müssen auch die statistischen Vorgaben und Regeln immer wieder angepasst werden. Deshalb werden die Definitionen immer wieder überarbeitet und ergänzt. Wenn neue Sachverhalte auftauchen oder Zweifelsfälle auftreten, werden diese in der Kommission für Statistik erörtert und gemeinsame statistische Definitionen gefunden, an die sich ab einem vereinbarten Termin alle Länder halten. Die vorliegende Veröffentlichung wird daher nicht in Form einer gedruckten Dokumentation herausgegeben, sondern der jeweils aktuelle Stand im Internet auf der Homepage der Kultusministerkonferenz interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt.

¹ Schulstatistische Daten werden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz seit den 1960er Jahren veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Dokumentinformationen	2
Vorbemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Erhebungstermine und Meldeweg	7
2 Gliederung des Bildungs- und Schulwesens	8
3 Schulen	10
3.1 Verwaltungseinheiten / Schulartspezifische Einrichtungen / Schulstufenspezifische Angebote	10
3.2 Schularten	11
3.2.1 Allgemeinbildende Schulen	11
3.2.2 Berufliche Schulen	14
3.2.3 Besondere Formen	18
3.3 Ganztagschule	19
3.4 Trägerschaft	21
3.5 Ersatz- und Ergänzungsschulen	22
4 Klassen und Schüler	24
4.1 Klasse	24
4.2 Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen in der gymnasialen Oberstufe (Grund- und Leistungskurse)	24
4.3 Klassenstufe / Jahrgangsstufe / Schuljahrgang	25
4.3.1 Klassenstufenübergreifende Klassen	25
4.3.2 Schüler nach Klassenstufen	26
4.3.3 Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	27
4.4 Relativer Schulbesuch in Klasse 8	27
4.5 Klassen nach Schularten	27
4.6 Schüler nach Schularten	28
4.7 Schulische Herkunft bzw. schulische Vorbildung eines Schülers	28
4.7.1 Schulische Herkunft/Vorbildung bei allgemeinbildenden Schulen	28
4.7.2 Schulische Herkunft/Vorbildung bei beruflichen Schulen	28
4.8 Schulpflicht	29
4.9 Schulanfänger	29

4.10	Einschulung	29
4.11	Flexible Eingangsphase	30
4.12	Wiederholer	31
4.13	Wiederholerquote	31
4.14	Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund	32
4.15	Wohnort des Schülers	33
5	Sonderpädagogische Förderung in Schulen	34
5.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung	34
5.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	34
5.2.1	Förderschwerpunkte	34
5.2.2	Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten	35
5.2.3	Klassen nach Förderschwerpunkten	35
5.2.4	Schüler nach Klassentypen	37
5.2.5	Schüler nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen	37
5.2.6	Schüler/innen an Schulen für Kranke	38
5.3	Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen	38
5.4	Klassen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen	39
5.5	Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an beruflichen Schulen	39
5.6	Förderquote; Förderschulbesuchsquote	39
6	Lehrkräfte	41
6.1	Pflichtstunden	41
6.2	Lehrkräfte	41
6.3	Lehrkräfte als Personen	42
6.4	Beschäftigungsumfang	43
6.5	Lehrkräfte als Vollzeitlehrer-Einheiten (VZLE)	43
6.6	Berücksichtigung von Arbeitszeitkonten/Ansparmodellen	45
6.6.1	Verpflichtendes Arbeitszeitkonto/Vorgriffsstunden	45
6.6.2	„Sabbatjahr“	46
6.6.3	Altersteilzeit im Blockmodell	46
6.7	Lehramtsprüfungen	47
6.7.1	Seiteneinsteiger	48

6.7.2 Lehrqualifikationen der DDR	48
6.8 Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst	48
7 Erteilte Unterrichtsstunden	50
8 Absolventen/innen, Abgänger, Schulentlassene und Abschlüsse	52
8.1 Abgänger/Absolventen und Schulentlassene allgemeinbildender Schulen	53
8.1.1 Abgänger	53
8.1.2 Absolventen/innen	53
8.1.3 Schulentlassene	54
8.2 Abgänger/Absolventen beruflicher Schulen	55
8.2.1 Abgänger	55
8.2.2 Absolventen/innen	55
8.3 Qualifikationen (Abschlüsse/ohne Abschluss)	57
8.3.1 Qualifikationen an allgemeinbildenden Schulen	57
8.3.2 Qualifikationen an beruflichen Schulen	58
8.4 Abschlussquoten	59
8.5 Studienberechtigtenquote	60
8.6 Abiturnoten	60
Anlagen	

1 Erhebungstermine und Meldeweg

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die statistischen Daten für den Schulbereich werden zu einem Stichtag erhoben, der in der Regel jeweils 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres liegt. Aufgrund der unterschiedlichen Ferientermine in den Ländern liegt dieser Stichtag in den Monaten September bis Oktober.

Die Schulen liefern die Daten an die Statistischen Landesämter bzw. an die obersten Landesbehörden, wo die Daten gesammelt, überprüft und aufbereitet werden. Die Statistischen Landesämter melden die erhobenen Daten zum 01.06. (allgemeinbildende Schulen) bzw. 01.07. (berufliche Schulen) an das Statistische Bundesamt.

Daneben werden bis zum 31. Juli ausgewählte Daten auch von den Schulressorts an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz geleitet, das sie für Zwecke der KMK aufbereitet und veröffentlicht.

Während die KMK-Veröffentlichungen schwerpunktmäßig Daten zur Lehrer- und Unterrichtsversorgung enthalten, veröffentlichen die Statistischen Ämter weitere tief gegliederte Grund- und Strukturdaten zum Bildungsbereich.

2 Gliederung des Bildungs- und Schulwesens

Das Bildungswesen ist in den Elementarbereich, den Schulbereich und den Tertiärbereich gegliedert.² Der Schulbereich ist in Stufen gegliedert: Diese werden durch eine weitgehend einheitliche Schulbesuchsdauer und gleiches Bildungsniveau gekennzeichnet.

Abgrenzung der Schulstufen

Entsprechend der auch international üblichen Abgrenzung werden die Klassenstufen 1 bis 4 als Primarstufe, die Klassenstufen 5 bis 10 als Sekundarstufe I sowie die gymnasiale Oberstufe und die Angebote der beruflichen Schulen als Sekundarstufe II bezeichnet.

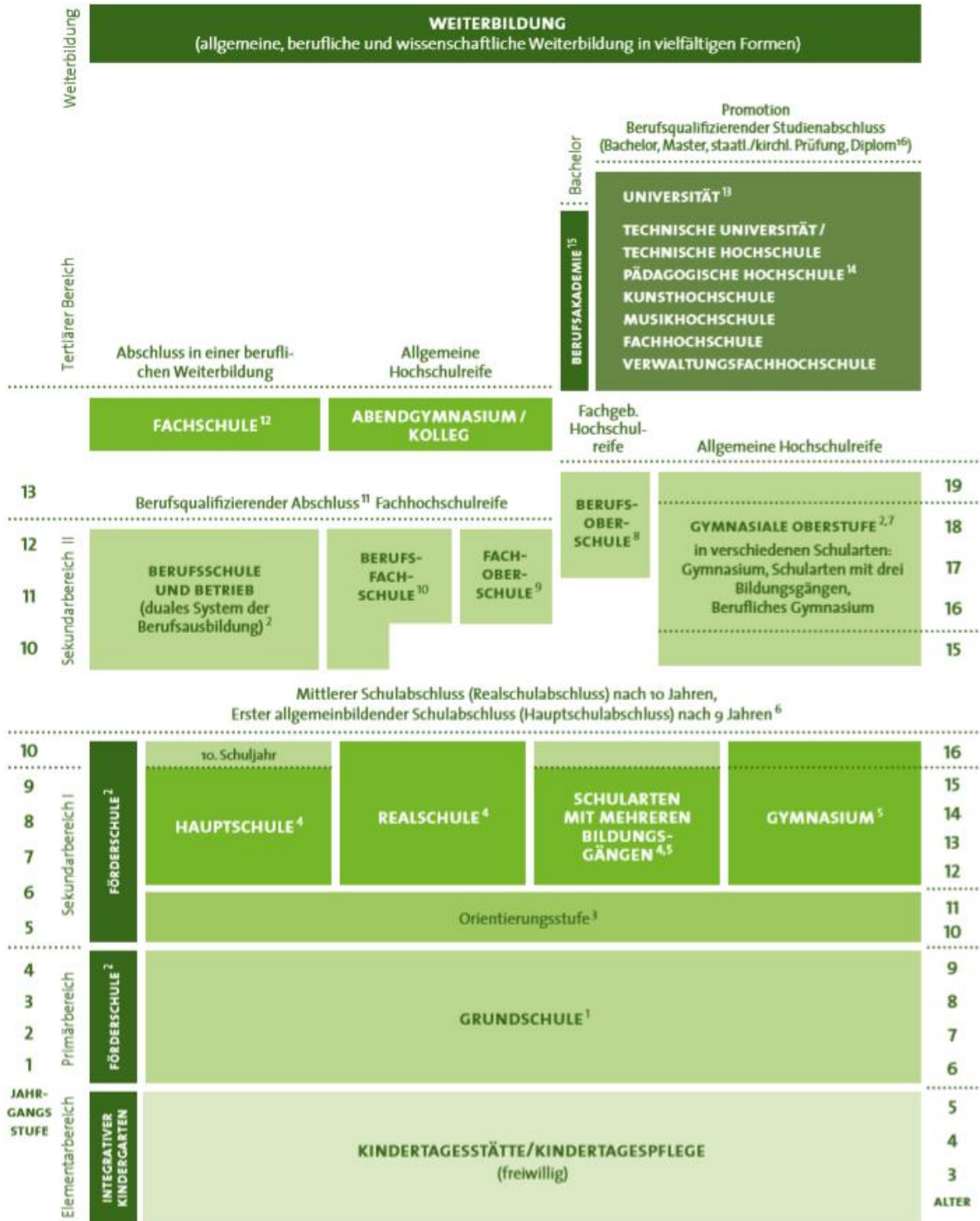
In der gymnasialen Oberstufe wird nicht nach Jahrgangsstufen gezählt, sondern die Jahrgangsstufen 10/11 bis 12/13 werden als „Einführungsphase“ (E) und als zweijährige „Qualifikationsphase“ (Q1 und Q2) ausgewiesen. Ungeachtet der möglicherweise abweichenden länderspezifischen Ausweisung der Einführungsphase als Sekundarstufe I werden in den Statistiken der länderübergreifenden Ebene der Kultusministerkonferenz die Stufen E bis Q2 grundsätzlich der Sekundarstufe II zugeordnet (ab dem Berichtsjahr 2008/09). Damit ist die gymnasiale Oberstufe komplett der Sekundarstufe II zugeordnet.³

Da die Schulbesuchsjahre und das Qualifikationsniveau der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im Regelfall nicht mit denen der allgemeinen Schulen korrespondieren, werden die Förderschulen nicht in diese Stufengliederung einbezogen, sondern eigenständig behandelt.

² Hinzu kommt der Bereich der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

³ Bei der Interpretation muss beachtet werden, dass mit den Schulzeitveränderungen im Gymnasium- zu unterschiedlichen Zeitpunkten, statistische Brüche in der Zeitreihe der Schülerzahlen einhergehen. Diese Brüche treten in der Jahrgangsstufe 10 bzw. am Ende der Sekundarstufe I auf, die im G8 durch die Einführungsphase (Sekundarstufe II) abgelöst wird (s. Abbildung 1). Diese Zuordnung entspricht dem erreichten Qualifikationsniveau der Schüler im achtjährigen Gymnasium. In Ländern, in denen das achtjährige Gymnasium bereits besteht, wurde die Änderung der Zuordnungsregel ab dem Berichtsjahr 2008/09 statistisch eingeführt. In den anderen Ländern ging dies mit der Einführung der G8 einher.

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder. Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Dokumentation/dt_2017.pdf

3 Schulen

Als Schule gilt eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte, in der Unterricht erteilt wird.

Schulen können als Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten gezählt werden. Die Angebote an Schulen können darüber hinaus als schulartsspezifische Einrichtungen oder schulstufenspezifische Angebote ausgewiesen werden.

Diese drei Zählweisen müssen nicht übereinstimmen, da häufig verschiedene Schularten in einer Bildungsstätte untergebracht sind und einer gemeinsamen Schulleitung unterstehen oder Schularten Unterrichtsangebote in mehreren Schulstufen vorsehen.

3.1 Verwaltungseinheiten / Schulartsspezifische Einrichtungen / Schulstufenspezifische Angebote

Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten

Schulen im Sinne von „Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit“ sind in der Regel verwaltungsrechtlich eigenständige Organisationseinheiten. Bei der Zählung der Organisationseinheiten ist eine Ausweisung nach Schularten nicht möglich, jedoch können Summen für allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen gebildet werden.

Außenstellen einer Schule, die als Filialen oder Dependancen räumlich getrennt untergebracht sind, zählen nicht als Schulen.

Schulartsspezifische Einrichtungen

Schulartsspezifische Einrichtungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Hinblick auf Lehrpläne, Bildungsziel bzw. Qualifikationsniveau einen eigenständigen Charakter haben. Sie müssen demzufolge keine verwaltungsrechtlich eigenständigen Organisationseinheiten sein.

Eine Zählung von schulartsspezifischen Einrichtungen ermöglicht beispielsweise Aussagen zur Versorgung oder Erreichbarkeit eines Angebotes. Schlussfolgerungen zur Organisation oder Größe der Schulen sind damit nicht möglich.

Eine Summenbildung über alle schulartspezifischen Einrichtungen ist dann nicht sinnvoll, wenn ein Überblick über die Zahl der Verwaltungseinheiten gewünscht wird.

Schulstufenspezifische Angebote

Schulstufenspezifische Zählungen ermöglichen die Darstellung der regional vorgehaltenen Angebote unabhängig von der Schulart, z.B. zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Summen entsprechender Angebote können gebildet werden, um beispielsweise Aussagen zur schulstufenspezifischen Versorgung oder zur Erreichbarkeit schulstufenspezifischer Angebote machen zu können. Unterrichtsangebote einer Schule in verschiedenen Schulstufen werden jeweils als schulstufenspezifische Angebote gezählt.

3.2 Schularten

Die Abgrenzung der Schularten erfolgt gemäß dem Hamburger Abkommen und den Folgevereinbarungen der KMK in den jeweils gültigen Fassungen. Die Ausweisung der Schularten erfolgt gemäß der „Übersicht über die in der KMK nachgewiesenen Schularten und deren Zuordnung zu den Bildungsbereichen (Zuordnungskatalog)“ vom 13.05.1985 in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 1; siehe auch Anlage 2 „Übersicht über die Schulartengliederung und institutionellen Zuordnungen in den Statistiken der allgemeinbildenden/beruflichen Schulen“ zu den Schularten in den einzelnen Ländern).

3.2.1 Allgemeinbildende Schulen

Grundschulen (1. – 4. Klassenstufe)

vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Danach erfolgt der Übergang auf eine Orientierungsstufe bzw. auf eine weiterführende Schule. In einigen Bundesländern umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6. Die Klassenstufen 1 – 4 sind dem Primarbereich zugeordnet. In der bundeseinheitlichen Statistik werden die 5. und 6. Klassenstufen an den Grundschulen der „Schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ und damit dem Sekundarbereich I zugeordnet.

Schulartunabhängige Orientierungsstufen

sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie – ohne die Möglichkeit einer Trennung – bei diesen nachgewiesen. Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Hauptschulen (5./7. bis 9./10. Klassenstufe)

vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Nach erfolgreichem Besuch wird der Hauptschulabschluss bzw. der mittlere Abschluss erreicht. Hauptschulen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5./7. bis 9./10. Klassenstufe)

vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler können mit erfolgreichem Besuch den Hauptschulabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erreichen. Die Integrierten Gesamtschulen werden in der Statistik als eigene Kategorie ausgewiesen. Schularten mit mehreren Bildungsgängen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Realschulen (5./7. bis 10. Klassenstufe)

vermitteln eine erweiterte allgemeine Bildung und führen zum mittleren Schulabschluss. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Absolventen mit mittlerem Schulabschluss die Möglichkeit des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe. Realschulen sind der Sekundarstufe I zugeordnet.

Gymnasien (5./7. bis 9./10. Klassenstufe und Einführungs- und Qualifikationsphasen)

vermitteln eine vertiefte allgemeine Bildung mit dem Ziel des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife. Gymnasialangebote der 5./7. bis 9./10. Klassenstufe sind der Sekundarstufe I und die Einführungs- und Qualifikationsangebote der Sekundarstufe II zugeordnet.

Integrierte Gesamtschulen (1. bis 9./10. Klassenstufe und Einführungs- und Qualifikationsphasen) (IGS)

sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer integrierten Schulart zusammengefasst sind. Diese Gesamtschulen umfassen im Regelfall eine Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 – 9/10) und eine gymnasiale Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphasen 1 und 2). Sie können auch die Klassenstufen 1 – 4 anbieten. Angebote Integrierter Gesamtschulen sind der Sekundarstufe I und ggf. der Sekundarstufe II, eventuelle Angebote der 1. bis 4. Klassenstufe sind der Primarstufe zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (1. – 10. Klassenstufe und 11. – 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe)

sind Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die im Regelfall die Klassenstufen 1 bis 12 bzw. 13 umfassen und als einheitlichen Bildungsgang nach der Pädagogik von Rudolf Steiner anbieten. *Der Hauptschulabschluss kann ab Klassenstufe 9, der mittlere Abschluss ab der Klassenstufe 10 und die allgemeine Hochschulreife nach der Klassenstufe 13 erreicht werden.* Die Klassenstufen 1 bis 4 werden der Primarstufe, die Klassenstufen 5 bis 10 der Sekundarstufe I und die Klassenstufen 11 bis 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

Förderschulen

haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und emotional benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. Zu den Förderschulen zählen u.a. auch alle übrigen selbständigen allgemeinbildenden Schularten für Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung, wie z.B. Realförderschulen und Gymnasialförderschulen. Gleichfalls werden dieser Schulart alle Zweige und Klassen für Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung zugeordnet, die aus schulorganisatorischen Gründen mit Grund-, Haupt-, Real- oder Gesamtschulen sowie mit Gymnasien verbunden sind. Die Förderschulen werden nicht in die Stufengliederung der allgemeinen Schulen einbezogen, sondern eigenständig behandelt. Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung werden zunehmend auch außerhalb von Förderschulen in den übrigen allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogisch gefördert und bei der jeweiligen Schulart nachgewiesen.

Abendhauptschulen

führen in einem einjährigen Ausbildungsgang (zwei Semester) zum Hauptschulabschluss. Die Bewerber müssen in der Regel die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und dürfen weder eine allgemeinbildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen.

Abendrealschulen

führen Erwachsene in Abendkursen zum mittleren Schulabschluss. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel vier Semester.

Abendgymnasien

ermöglichen es befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Für die Aufnahme muss eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Der Bewerber/die Bewerberin soll das 19. Lebensjahr im Schuljahr der Anmeldung vollendet haben. Die Schüler/innen der Abendgymnasien müssen in der Regel während des Schulbesuchs – mit Ausnahme der Prüfungsphase – berufstätig sein.

Kollegs

sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Für den Eintritt muss der Bewerber – wie bei den Abendgymnasien – im Schuljahr der Anmeldung mindestens 19 Jahre alt werden. Zudem wird ebenfalls eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein gleichwertiger beruflicher Bildungsgang vorausgesetzt. Die Schulbesuchsdauer beträgt mit einsemestrigem Vorkurs in der Regel sechs Semester. Die Kollegiaten dürfen während der Schulbesuchszeit keine beruflichen Tätigkeiten ausüben.

Allgemeine Schulen

umfassen die allgemeinbildenden Schularten ohne die Förderschulen.

3.2.2 Berufliche Schulen

Berufsschulen beinhalten:

- Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ),
- Das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (BGJ),

- Teilzeit-Berufsschulen (ohne BVJ und BGJ).

Nach einer Entscheidung der Kultusministerkonferenz werden gemäß dem Zuordnungskatalog (Stand 1997) unter dem Oberbegriff Berufsschulen die bisherigen Schularten Berufsschulen im dualen System, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) zusammengefasst. Als Unterposition zu den Berufsschulen werden die genannten „Unterschularten“ weiterhin getrennt aufgeführt, allerdings werden die Berufsschulen im dualen System unter die umfassendere Kategorie „Teilzeit-Berufsschulen“ subsumiert.

Die Berufsförderschulen werden Berufsschulen zugeordnet, da sie im Großen und Ganzen den gleichen Bildungsauftrag haben. Der überwiegende Teil behinderter Jugendlicher wird jedoch im Rahmen der Berufsschulen betreut.

a) Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

ist ein besonderer einjähriger bzw. zweijähriger Bildungsgang. Hier werden Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vorbereitet. Der Unterricht erfolgt in Vollzeit- oder Teilzeitform.

b) Das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

in vollzeitschulischer Form hat die Aufgabe, allgemeine und – auf der Breite eines Berufsfeldes (z.B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte als berufliche Grundbildung zu vermitteln. Der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundbildungsjahres kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

c) Teilzeit-Berufsschulen (ohne BVJ und BGJ)

sind Einrichtungen im Rahmen der Schulpflichtregelungen, die von Jugendlichen besucht werden, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden (Berufsschulen im dualen System), in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Sie haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler/innen zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschulen im dualen System werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der praktischen Berufsausbildung besucht. Der Unterricht wird in der Regel als Teilzeitunterricht an zwei Tagen in der Woche oder als Blockunterricht in

zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform erteilt; er steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb.

Die kooperative Form des Berufsgrundbildungsjahres (duales System) wird entweder in Teilzeit- oder in Blockform geführt. Auf Bundesebene werden diese Schulen den Teilzeit-Berufsschulen zugeordnet.

Berufsaufbauschulen

sind Schulen, die neben einer Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung stehen oder eine solche abgeschlossen haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine fachtheoretische Bildung und führen zu einem dem Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Bildungsstand („Fachschulreife“). Der Bildungsgang umfasst in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum.

Berufsfachschulen

sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie haben die Aufgabe, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann.

Fachoberschulen

sind Schulen, die – aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss – allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und zur Fachhochschulreife⁴ (bzw. in drei Jahren auch zur allgemeinen Hochschulreife) führen.

⁴ Erwerb der Fachhochschulreife in Rheinland-Pfalz nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Fachgymnasien

sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch mindestens der Mittlere Schulabschluss vorausgesetzt wird. Der Schulbesuch dauert in der Regel drei Jahre. Der Abschluss des Fachgymnasiums gilt als Hochschulzugangsberechtigung.

Kollegschulen

von Nordrhein-Westfalen werden ab dem Schuljahr 2000/01 nicht mehr weitergeführt. Auslaufende Bildungsgänge der ehemaligen Kollegschulen sind in den Gesamtübersichten nachgewiesen. Alle beruflichen Schulen werden in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „Berufskollegs“ geführt. Für den Bundesnachweis werden die Schüler/innen der einzelnen Bildungsgänge den jeweiligen beruflichen Schularten zugeordnet.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen

vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Die Schulen bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluss auf und verleihen nach bestandener Abschlussprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen

sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Nach bestandener Prüfung ist mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter.../Staatlich geprüfte...“ bzw. „Staatlich anerkannter.../Staatlich anerkannte...“ zu führen. Nach Maßgabe der Vereinbarung über den

Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen⁵ kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Fachschulen gibt es für die Fachbereiche Agrarwirtschaft (Agrarbetriebswirt/in), Gestaltung (Gestalter/in), Technik (Techniker/in), Wirtschaft (Betriebswirt/in) und Sozialwesen (Erzieher/in, Heilpädagoge/in).⁶

Fachakademien

sind berufliche Bildungseinrichtungen in Bayern, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen und in der Regel im Anschluss an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereiten. Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Berufsförderschulen

werden – anders als im allgemeinbildenden Bereich – nicht separat ausgewiesen, sondern der jeweiligen beruflichen Schulart zugeordnet.

3.2.3 Besondere Formen

Vorklassen und Schulkindergärten gehören als vorschulischer Bereich zum Elementarbereich. Da sie organisatorisch an allgemeinbildenden Schulen geführt werden, erfolgt ihre Erfassung im Rahmen der Schulstatistik.

Vorklassen

werden von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht. Dazu zählen auch die Eingangsklassen der Eingangsstufen. Organisatorisch sind diese Klassen größtenteils mit Grund-, Förder- oder Gesamtschulen verbunden. Hier ist auch die Eingangsstufe 0 in Hessen zugeordnet, in die fünfjährige Kinder ohne Feststellung der Schulfähigkeit aufgenommen werden.

Schulkindergärten

sind schulische Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht werden. In der Regel sind die

⁵ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

⁶ Auszug aus der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002)“.

Schulkindergärten den Grund- bzw. Förderschulen angegliedert. In Bayern zählen lt. Kindergartengesetz die Schulkindergärten nicht zum Schulbereich. Die statistischen Ergebnisse Bayerns werden deshalb nicht in der Schul-, sondern in der Kindergartenstatistik nachgewiesen.

Schulen des Gesundheitswesens

vermitteln die Ausbildung für nicht akademische bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungspfleger/innen, Physiotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen u.a.m.) und weitere landesrechtlich geregelte Berufe des Gesundheitswesens (z.B. Helferberufe). Die Ausbildungsgänge beruhen auf bundes- oder landesrechtlichen Regelungen und finden an staatlich anerkannten Schulen statt.

Die Aufnahmebedingungen sind in den jeweiligen Berufsgesetzen geregelt. Vorausgesetzt wird generell ein allgemeinbildender Schulabschluss. Die Ausbildungen enden mit staatlichen Prüfungen. Der erfolgreiche Abschluss an einer Schule des Gesundheitswesens wird durch ein staatlich anerkanntes Abschlusszeugnis bestätigt, das Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist.

In einigen Ländern findet die Ausbildung in nicht akademischen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen und weiteren landesrechtlich geregelten Berufen des Gesundheitswesens nicht in Schulen des Gesundheitswesens, sondern nach den Schulgesetzen der Länder in Teilzeit-Berufsschulen, Berufsfachschulen oder Fachschulen statt. In diesen Ländern werden die entsprechenden Bildungsgänge der betreffenden Schulart zugeordnet.

3.3 Ganztagschule

Bei der Statistik der Ganztagschulen in Deutschland werden der Primarbereich und der Sekundarbereich I sowie die Förderschulen berücksichtigt, und zwar öffentliche und private Schulen. Der vorschulische Bereich sowie die Organisation der gymnasialen Oberstufe werden bei der Zählung von Ganztagschulen bzw. an den ganztägigen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schülern nicht einbezogen.

Unter Ganztagsschulen werden Schulen verstanden, an denen:

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden⁷ umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Diese Definition trifft auf alle verschiedenen Formen der Ganztagsschulen in den Ländern zu. Die jeweiligen Bezeichnungen der Ganztagsschulen unterscheiden sich in den Ländern. Ebenso unterschiedlich stellen sich weitere organisatorische und inhaltliche Gegebenheiten dar, wie z.B. die Öffnungszeiten (zwischen drei und fünf Tagen pro Woche und zwischen sieben und neun Stunden pro Tag), die Differenzierung von für die Kinder verpflichtenden und freiwilligen Elementen des jeweiligen Angebots oder der Umfang von ergänzenden Ferienangeboten.

Es werden in der Statistik der Ganztagsschulen drei Formen unterschieden:

- In der **voll gebundenen Form** sind *alle* Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **teilweise gebundenen Form** verpflichtet sich *ein Teil* der Schülerinnen und Schüler (z.B. einzelne Klassen oder Klassenstufen), an mindestens drei Wochentagen für jeweils mindestens sieben Zeitstunden an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen.
- In der **offenen Form** können *einzelne* Schülerinnen und Schüler auf Wunsch an den ganztägigen Angeboten dieser Schulform teilnehmen. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Aufenthalt, verbunden mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule an mindestens drei Wochentagen von täglich

⁷ Diese sieben Zeitstunden beinhalten auch den regulären Vormittagsunterricht.

mindestens sieben Zeitstunden, möglich. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schulhalbjahr zu erklären.

Als offene Ganztagsangebote werden auch diejenigen Angebote gezählt, bei denen

- an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
- die Schulleitung auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes mit einem außerschulischen Träger kooperiert und
- eine Mitverantwortung der Schulleitung für das Angebot besteht.

Gezählt werden neben der Anzahl der Ganztagsschulen die am Ganztagsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, nicht aber die an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze.

Sofern eine Ganztagsschule sowohl Angebote in teilweise gebundener als auch in offener Form bereitstellt, ist, um Doppelzählungen zu vermeiden, in der Statistik die Schule nur einmal bei „Schule in teilweise gebundener Form“ zu zählen.

3.4 Trägerschaft

Unterschieden werden Schulen nach öffentlichem und privatem Status. Öffentliche Schulen sind staatliche und solche nichtstaatlichen Schulen, die nach Landesrecht als öffentliche Schulen gelten, alle übrigen Schulen zählen zu den Privatschulen. In die Statistik sind öffentliche Schulen und Privatschulen einzubeziehen. Privatschulen werden in die Statistik aufgenommen, sofern ihre Zuordnung zu den Schularten des Zuordnungskataloges nach dem Recht des jeweiligen Landes möglich ist.

Die Abgrenzung nach dem öffentlichen und privaten Status der Schulen ist nicht mit der nach dem öffentlichen und privaten Träger gleichzusetzen. Privatschulen

können von natürlichen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts errichtet und betrieben werden. So sind beispielsweise alle Schulen mit dem Bund als öffentlichem Träger nach Landesgesetz private Schulen. Gleiches gilt in der Regel auch für Schulen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel den Kirchen, getragen werden.

3.5 Ersatz- und Ergänzungsschulen

Je nachdem, ob eine Privatschule einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht oder nicht, handelt es sich um eine Ersatz- oder um eine Ergänzungsschule. An einer Ersatzschule kann die Schulpflicht erfüllt werden, an einer Ergänzungsschule in der Regel nicht.

Ersatzschulen

Diese Schulen mit privatem Status sollen nach ihrem Gesamtzweck als Ersatz für im Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schulen dienen. Sie entsprechen hinsichtlich Organisationsform, Aufgaben und Unterrichtsinhalten öffentlichen Schulen, deshalb kann an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden. Dabei können Ersatzschulen z.B. als konfessionelle Schulen, Reformschulen, Internatschulen oder internationale Schulen einen eigenen Bildungsauftrag erfüllen. Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörden.

Wird die Ersatzschule darüber hinaus staatlich anerkannt, ist damit das Recht verbunden, Prüfungen abzuhalten und Abschlusszeugnisse zu erteilen, die denen der öffentlichen Schule entsprechen. Ohne diese staatliche Anerkennung können die Schülerinnen und Schüler die Abschlüsse nur durch Externenprüfungen an öffentlichen Schulen erhalten, wie es z.B. häufig bei den Freien Waldorfschulen der Fall ist.

Ergänzungsschulen

Die (privaten) Ergänzungsschulen bieten Bildungsgänge vor allem im beruflichen Bereich an, die an öffentlichen Schulen in der Regel nicht bestehen. An der Ergänzungsschule kann die Schulpflicht in der Regel nicht erfüllt werden, indes ermöglichen die (Privat-) Schulgesetze aller Länder die Befreiung von der Berufsschulpflicht oder ihr Ruhen, sofern eine geeignete Ergänzungsschule besucht wird. Bei

den Ergänzungsschulen handelt es sich beispielsweise um Sprachschulen oder Gymnastikschulen. Es besteht nur eine Anzeigepflicht über die Aufnahme des Schulbetriebs gegenüber den Schulbehörden. In den Statistiken sind die Ergänzungsschulen in der Regel nicht enthalten.

4 Klassen und Schüler

Schüler und Klassen werden in die Berechnungen einbezogen und ausgewiesen, sofern sie zu Schulen im oben definierten Sinne gehören.

4.1 Klasse

Der Begriff „Klasse“ bezieht sich auf eine Lerngruppe von Schülern/innen (Klassenverband), die in der Regel (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtet werden. Bei allgemeinbildenden Schulen gehören diese Schüler/innen größtenteils dem gleichen Einschulungsjahrgang an.

Bei der reformierten Oberstufe der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen sowie bei den Abendgymnasien und Kollegs sind die Klassenverbände überwiegend zugunsten von Grund- und Leistungskursen bzw. Kursen mit verschiedenen Anspruchsebenen (s. Kapitel 4.2) aufgelöst. Für die gymnasiale Oberstufe werden einheitlich keine Klassen ausgewiesen, obwohl vor allem im ersten Jahr der Oberstufe, der sogenannten Einführungsphase, noch Klassen existieren.

Schulartübergreifende Klassen - also Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die verschiedenen Schularten angehören – sind nach der Mehrheit der Schüler einer Schulart zuzuordnen.

4.2 Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen in der gymnasialen Oberstufe (Grund- und Leistungskurse)

In der gymnasialen Oberstufe wird der Unterricht in der Regel in Kursen erteilt. Die Unterscheidung in „Grund- und Leistungskurse“ ist in der neugefassten „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“⁸ durch Kurse mit verschiedenen Anspruchsebenen ersetzt worden. Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau umfassen in der Regel bis zu drei Wochenstunden. Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau setzen mindestens vierstündigen Unterricht in der Woche voraus.

⁸ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006.

4.3 Klassenstufe / Jahrgangsstufe / Schuljahrgang

Der Begriff "Klassenstufe" („Jahrgangsstufe“, „Schuljahrgang“) kennzeichnet das jeweilige klassenspezifische Bildungsniveau, das die Schüler/innen eines Klassenverbandes erreicht haben. Die Klassenstufen werden grundsätzlich jahresweise aufsteigend durchgezählt (eine Ausnahme bilden in der gymnasialen Oberstufe die Einführungs- und Qualifikationsphasen). Schüler/innen verschiedener Klassenstufen, die aus schulorganisatorischen Gründen in einer Klasse zusammengefasst werden, bilden eine „klassenstufenübergreifende Klasse“ (s. unten). Klassen, die sich aus Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem Bildungsniveau zusammensetzen und deren Schüler keiner Klassenstufe zugeordnet werden können, werden unter „keiner Klassenstufe/keinem Schuljahrgang zugeordnet“ gezählt (*Beispiel: Vorbereitungsklassen für ausländische Jugendliche*).

Der Begriff „Klassenstufe“ wird in den beruflichen Schulen nur bei den Schularten verwendet, die primär zur Hochschul- bzw. Fachhochschulreife führen (Fachoberschulen, Fachgymnasien sowie Berufsoberschulen/Technische Oberschulen). In diesen Schularten werden die Klassenstufen aufsteigend von Klassenstufe 11 an gezählt (Fachgymnasien in Baden-Württemberg beginnen in Form von Wirtschaftsgymnasien mit Klassenstufe 8).

In allen anderen beruflichen Schularten werden die Schüler/innen nach „Schuljahrgängen“ nachgewiesen. Auch der Schuljahrgang kennzeichnet das klassenspezifische Bildungsniveau, allerdings bezogen auf Berufsvorbereitung, Berufsausbildung bzw. Berufsbildung. Die Schulbesuchsdauer kann ein bis vier Schuljahrgänge umfassen.

4.3.1 Klassenstufenübergreifende Klassen

Sobald in einer Klasse Schüler/innen verschiedener Klassenstufen sind, handelt es sich um eine „klassenstufenübergreifende Klasse“. Bei der Zählung der Klassen nach Klassenstufen werden die klassenstufenübergreifenden Klassen als eigene Kategorie ausgewiesen und weder zugeordnet noch aufgeteilt.

Folgende Sammelkategorien werden unterschieden:

- Klassenstufenübergreifende Klasse Primarbereich (z. B. Klassen der flexiblen Schuleingangsphase),

- Klassenstufenübergreifende Klasse Primarbereich und Sekundarbereich I,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich I,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich II,
- Klassenstufenübergreifende Klasse Sekundarbereich I und II.

4.3.2 Schüler nach Klassenstufen

Bei der Aufgliederung der Schüler/innen nach Klassenstufen werden die Schüler/innen derjenigen Klassenstufe zugeordnet, der sie tatsächlich angehören.

Beispiel:

10 Schüler der 1. Klassenstufe und 15 Schüler der 2. Klassenstufe werden gemeinsam in einer klassenstufenübergreifenden Klasse unterrichtet. Bei der Zählung der Schüler nach Klassenstufen werden 10 Schüler der 1. Klassenstufe und 15 Schüler der 2. Klassenstufe zugerechnet.

Bei Schularten, bei denen auch klassenstufenübergreifende Klassen gebildet sind, erfolgt die Ausweisung der Schüler solcher Klassen zusätzlich in einer zweiten Variante: Schüler/innen in diesen klassenstufenübergreifenden Klassen werden der Kategorie „Schüler in klassenstufenübergreifenden Klassen“ zugerechnet.

Beispiel:

10 Schüler der 1. Klassenstufe und 15 Schüler der 2. Klassenstufe werden gemeinsam in einer klassenstufenübergreifenden Klasse unterrichtet. Bei der Zählung der Klassen nach Klassenstufen wird die klassenstufenübergreifende Klasse der Kategorie „klassenstufen-übergreifende Klassen“ zugeordnet. Bei der Zählung der Schüler nach Klassenstufen werden alle Schüler der Kategorie „Schüler in klassenstufenübergreifenden Klassen“ zugerechnet.

Bei dieser Abgrenzung sind Schüler und Klassen aufeinander abgestimmt, so dass z. B. Klassenfrequenzen ermittelt werden können.

4.3.3 Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Klassen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und Schüler in Klassen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden nicht nach Klassenstufen ausgewiesen, sondern nach den Kategorien: „Primarstufe“, „Sekundarstufe I“ und „Berufsbildungsstufe“. Die Zählung nach Schulbesuchsjahren entfällt. Länder, in denen zusätzliche Stufen bestehen, ordnen diese den drei Kategorien zu.

4.4 Relativer Schulbesuch in Klasse 8

Für die Ermittlung des relativen Schulbesuchs im Sekundarbereich I wird der Anteil der Schüler/innen in Klasse 8 der jeweiligen Schularten an der Summe der Schüler/innen in Klasse 8 im Sekundarbereich I insgesamt (einschließlich Förderschulen) berechnet.

Da die Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht nach Klassenstufen, sondern nach drei Kategorien ausgewiesen werden, ist für diese eine Schätzung der Schüler in Klassenstufe 8 notwendig. Sofern das Merkmal „Schüler nach Schulbesuchsjahren“ erhoben wird, kann die Schülerzahl in Klassenstufe 8 aus diesem Merkmal geschätzt werden. Werden nur die drei Kategorien „Primarstufe“, „Sekundarstufe I“ und „Berufsbildungsstufe“ erhoben, so kann ein Drittel der Schüler/innen in der „Sekundarstufe I“ als Schätzgröße verwendet werden.

4.5 Klassen nach Schularten

Klassen, außer Klassen mit sonderpädagogischer Förderung, werden derjenigen Schulart zugerechnet, nach deren Lehrplan (inhaltliche Zielsetzung, Abschlussniveau) sie unterrichtet werden, unabhängig davon, welcher Schulart sie organisatorisch angegliedert sind.

Klassen mit sonderpädagogischer Förderung werden im allgemeinbildenden Bereich grundsätzlich den Förderschulen zugerechnet, auch wenn sie an Schulen anderer Schularten organisatorisch angesiedelt sind oder nach den Lehrplänen von Hauptschule, Realschule oder Gymnasium unterrichtet werden. Klassen beruflicher Förderschulen werden der jeweiligen beruflichen Schulart zugeordnet.

Beispiele:

- *Förderschulklassen an Grundschulen werden den Förderschulen zugerechnet.*
- *Hauptschulklassen an Realschulen werden bei Hauptschulen gezählt.*
- *Förderschulklassen an Berufsschulen werden den Berufsschulen zugeordnet.*

4.6 Schüler nach Schularten

Schüler/innen werden derjenigen Schulart zugeordnet, bei der die Klasse gezählt wird, die diese Schüler/innen besuchen.

Beispiel:

- *Schüler mit dem Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“, die in einer Grundschulklasse unterrichtet werden, werden der Grundschule zugerechnet.*
- *Schüler in Hauptschulklassen an Realschulen werden bei den Hauptschulen gezählt.*

4.7 Schulische Herkunft bzw. schulische Vorbildung eines Schülers

Die schulische Herkunft bzw. Vorbildung wird für allgemeinbildende und berufliche Schulen unterschiedlich erfasst:

4.7.1 Schulische Herkunft/Vorbildung bei allgemeinbildenden Schulen

Maßgeblich zur Feststellung der schulischen Herkunft bei den allgemeinbildenden Schulen ist die zum Erhebungstichtag des vergangenen Schuljahres besuchte Schulart.

4.7.2 Schulische Herkunft/Vorbildung bei beruflichen Schulen

Maßgeblich zur Feststellung der schulischen Vorbildung bei den beruflichen Schulen ist der höchste erreichte allgemeinbildende Abschluss.

4.8 Schulpflicht

Die Schulpflicht beträgt in nahezu allen Ländern zwölf Jahre. Sie gliedert sich i. d. R. in eine neunjährige Vollzeitschulpflicht und in eine dreijährige Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Die Teilzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Vollzeitschule erfüllt werden. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen besteht eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht.

Die Schulpflicht beginnt in der Regel für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Jahres (vgl. Übersicht zu den Veränderungen bei der Einschulung, Anlage 4). Sofern schulpflichtige Kinder noch nicht schulreif sind, werden sie vom Schulbesuch zurückgestellt oder befreit. Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden im Allgemeinen mit ein- bis zweijähriger Verspätung eingeschult.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit worden sind, erlischt die Schulpflicht. Kinder, die noch nicht schulpflichtig, aber schulreif sind, können aufgrund besonderer länderspezifischer Regelungen vorzeitig eingeschult werden.

Schüler/innen von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sind nicht mehr schulpflichtig; sie besuchen diese sogenannten Einrichtungen des zweiten Bildungsweges bzw. der Erwachsenenbildung freiwillig.

4.9 Schulanfänger

Schulanfänger sind Schüler/innen, die im betreffenden Schuljahr erstmals eine Schule besuchen. Zum wiederholten Male eingeschulte Kinder werden nicht mitgezählt. Als erstmaliger Schulbesuch gilt die Aufnahme in die 1. Klassenstufe, nicht jedoch in eine vorschulische Einrichtung. Kinder, die aus vorschulischen Einrichtungen in die 1. Klasse übergehen, werden als Schulanfänger gezählt.

4.10 Einschulung

Einschulungen können „vorzeitig“, „fristgemäß“ oder „verspätet“ erfolgen, Nichteinschulungen können „Zurückstellungen“ bei nicht schulreifen Kindern oder „Befreiungen“ bei schulreifen Kindern sein.

Als „fristgemäß eingeschult“ galten bislang Kinder, die zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 30. Juni des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Mittlerweile wurde diese bundesweite Regelung von einigen Ländern modifiziert (vgl. Übersicht zu den Veränderungen bei der Einschulung, Anlage 4), so dass künftig eine differenziertere Aufgliederung der eingeschulten Kinder nach dem Lebensalter (in Jahren und Monaten) erforderlich wird.

Einschulungen werden differenziert nach Schularten erhoben, Nichteinschulungen werden als Summe festgestellt und nicht nach Schularten aufgegliedert.

Das „Jahr der Ersteinschulung“ gibt den Zeitpunkt an, zu dem ein Schüler oder eine Schülerin erstmals in der 1. Klassenstufe zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik gezählt wird (analoges Vorgehen bei der Einschulung direkt in Klassenstufe 2). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stichtag zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingeschult werden, aber – entsprechend Kapitel 4.9 – nicht noch einmal gezählt werden. Bei zugewanderten Schülern zählt als „Jahr der Ersteinschulung“ der Beginn der schulischen Laufbahn im ausländischen Schulsystem. Sofern das Jahr der Ersteinschulung nicht feststellbar ist, wird „unbekannt“/„nicht feststellbar“ eingetragen.

4.11 Flexible Eingangsphase

Mit der Einführung der flexiblen Eingangsphase werden die Bildungs- und Erziehungsziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 den Schülern über einen Zeitraum von einem bis drei Jahren vermittelt. Dabei werden die Schüler in jahrgangsübergreifenden Klassen unterrichtet.

In der Schulstatistik werden die Schüler der flexiblen Eingangsphase ihren Schulbesuchsjahren gemäß der 1. und 2. Jahrgangsstufe zugeordnet. Schüler im 3. Schulbesuchsjahr werden erneut der 2. Jahrgangsstufe zugeordnet, aber nicht als Wiederholer gezählt. Da eine Unterscheidung zwischen Schülern der flexiblen Eingangsphase und der herkömmlichen 1. und 2. Jahrgangsstufe zum Teil nicht möglich ist⁹, wird auf die Erfassung von Wiederholern und der Berechnung einer Wiederholerquote bei den ersten beiden Jahrgangsstufen grundsätzlich verzichtet.

⁹ Die Länder verfügen in der Regel sowohl über Klassen der flexiblen Eingangsphase als auch über 1. und 2. Jahrgangsklassen. Sogar in einzelnen Schulen können beide Klassenformen nebeneinander

4.12 Wiederholer

Als Wiederholer gelten Schüler/innen in den Bildungsbereichen Primar und Sekundar I, die eine Klassenstufe zum zweiten Mal durchlaufen (wegen Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung), unabhängig davon, ob sie die Schulart gewechselt haben. Maßgeblich zur Feststellung der Wiederholung ist die besuchte Klassenstufe zum Erhebungsstichtag des Vorjahres. Besucht der Schüler/die Schülerin im laufenden Schuljahr die gleiche Klassenstufe wie im Vorjahr, dann zählt er als Wiederholer (Stichtagsvergleich).

Als Wiederholer gelten Schüler/innen in der gymnasialen Oberstufe, wenn sie die Einführungsphase oder eine der Qualifikationsphasen Q1 und Q2 zum zweiten Mal durchlaufen.

Hinweise:

Ein Wechsel von der Klassenstufe 10 (nach Erwerb des mittleren Schulabschlusses) in die Einführungsphase gilt nicht als Wiederholung.

Ein Wechsel innerhalb der gymnasialen Oberstufe gilt unabhängig von der Klassenstufe nicht als Wiederholung, wenn ein Schüler/eine Schülerin von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase Q1 bzw. von der Qualifikationsphase Q1 in die Qualifikationsphase Q 2 wechselt.

Der Nachweis der Wiederholer/innen erfolgt nicht für die Schularten Freie Waldorfschule und Förderschule. Ebenso wird grundsätzlich auf die Erfassung von Wiederholern bei den ersten beiden Jahrgangsstufen mit Rücksicht auf die flexible Eingangsphase verzichtet.

4.13 Wiederholerquote

Die Wiederholerquote beschreibt (ggf. schulartbezogen) den Anteil der Schüler/innen, die eine bestimmte Klassenstufe noch einmal durchlaufen. Sie wird daher errechnet als Quotient aus der Zahl der Wiederholer (Summe aus Nichtversetzten und freiwilligen Wiederholern) und der Gesamtzahl der Schüler/innen einer Klassenstufe im gleichen Schuljahr.

Beispiel:

- *Zahl der Wiederholer in der Klassenstufe 7 der Realschule zu Beginn des Schuljahres 1998/99: 16.709,*
- *Zahl der Schüler in der Klassenstufe 7 der Realschule zu Beginn des Schuljahres 1998/99: 247.142,*
- *WQ für die Klassenstufe 7 der Realschule im Schuljahr 1998/99 = $\frac{16.709}{247.152} = 6,7\%$*

Bei der Interpretation von Wiederholerquoten ist zu beachten, dass:

- Ihre Höhe von schwankenden Jahrgangsstärken beeinflusst werden kann, da sie nicht bezogen auf die abgebende, sondern auf die aufnehmende Jahrgangsstufe berechnet werden (rückläufige Jahrgangsstärken rufen erhöhte, zunehmende Jahrgangsstärken verringerte Wiederholerquoten hervor).
- Die Höhe von schulartspezifischen Wiederholerquoten durch Schulartwechsel beeinflusst werden kann, da sie nicht bezogen auf die abgebende, sondern auf die aufnehmende Schulart berechnet werden (in den stärker abgebenden Schularten sind folglich die Wiederholerquoten verringert, während sie in den stärker aufnehmenden Schularten erhöht sind).

4.14 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Grundsätzlich ist der Migrationshintergrund schwierig zu erfassen. Es existieren verschiedene Definitionen nebeneinander. Aufgrund der verfügbaren Daten hat sich die Kultusministerkonferenz auf drei Merkmale verständigt. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

1. Keine deutsche Staatsangehörigkeit,
2. Nichtdeutsches Geburtsland,
3. Nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler/die Schülerin die deutsche Sprache beherrscht).

4.15 Wohnort des Schülers

Der Wohnort des Schülers ist der melderechtliche Hauptwohnsitz.

5 Sonderpädagogische Förderung in Schulen

5.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung

Als Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung werden diejenigen Schüler/innen statistisch erfasst, die tatsächlich sonderpädagogisch gefördert werden, unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt wurde oder nicht.

Schüler/innen, die sonderpädagogisch gefördert werden, können eine Förderschule (frühere Bezeichnung: Sonderschule) oder eine allgemeine Schule besuchen. Demnach sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen,
- Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen.

Die Zuordnung von Schülern und Klassen nach Schularten erfolgt gemäß Punkt 4.5 und 4.6. Darüber hinaus erfolgt eine statistische Erfassung der Schüler und Klassen nach Förderschwerpunkten.

5.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

5.2.1 Förderschwerpunkte

Für den Bereich der Förderschulen werden Schüler/innen und Klassen nach Förderschwerpunkten ausgewiesen. Maßgeblich für die Zuordnung von Schülern und Klassen zu Förderschwerpunkten sind die nach dem KMK-Beschluss „Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 06.05.1994 genannten sieben Förderschwerpunkte. Für deren Bezeichnung werden folgende Kurzformen verwandt:

- Emotionale und soziale Entwicklung (früher: Erziehungsschwierige),
- Geistige Entwicklung (früher: Geistigbehinderte),
- Hören (früher: Schwerhörige und Gehörlose),
- Körperliche und motorische Entwicklung (früher: Körperbehinderte),
- Lernen (früher: Lernbehinderte),

- Sehen (früher: Sehbehinderte und Blinde),
- Sprache (früher: Sprachbehinderte),
- Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung (LSE) als Sammelkategorie.

Zusätzlich wird folgende Kategorie aufgenommen:

- Keinem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet.

Es handelt sich hierbei um sonderpädagogischen Förderbedarf, der noch nicht näher spezifiziert ist oder wird, also keinem Förderschwerpunkt zugeordnet ist.

5.2.2 Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten

Bei der Zuordnung von Schülern/innen und Klassen nach diesen neun Kategorien ist die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen und nicht der Bildungsgang bzw. angestrebte Abschluss entscheidend. Bei mehreren zutreffenden Förderschwerpunkten ist für die statistische Erfassung diejenige sonderpädagogische Förderung maßgebend, die den größten zeitlichen Anteil ausmacht. Die diesbezügliche Zuordnung nimmt die berichtende Schule vor.

5.2.3 Klassen nach Förderschwerpunkten

Bei der Zählung der Klassen nach Förderschwerpunkten werden die Klassen je nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ihrer Schüler/innen in Klassentypen eingeteilt. Die Klassentypen entsprechen den o. g. Kategorien für die Förderschwerpunkte, ergänzt um die Kategorien „förderschwerpunktübergreifend“ und „keinem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt zugeordnet“. Bei der Zählung der Klassen nach Klassentyp wird in der Regel die Klasse als Einheit demjenigen Klassentyp zugeordnet, dem der sonderpädagogische Förderschwerpunkt der überwiegenden Zahl der Schüler/innen entspricht.

Lässt sich die Klasse nicht sinnvoll einem bestimmten Förderschwerpunkt zuordnen, da die Schüler der Klasse in unterschiedlichen Förderschwerpunkten oder die einzelnen Schüler der Klasse in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogisch gefördert werden, so ist die Klasse der Kategorie „förderschwerpunktübergreifende Klasse“ zuzuordnen.

Lässt sich die Klasse nicht sinnvoll einem Förderschwerpunkt zuordnen, da die Schüler/innen der Klasse (noch) keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind, so ist die Klasse der Kategorie „keinem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zugeordnet“ zuzurechnen (z. B. Diagnose- und Förderklassen).

Beispiel:

*Klasse 1: Lehrplan „Lernen + Leistungsverhalten“; insgesamt 13 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler/innen in Klasse 1:*

10 Schüler mit Beeinträchtigungen im schulischen Lernen

1 Schülerin mit Sprachbeeinträchtigung

*2 Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen
Entwicklung*

*Klasse 2: Lehrplan „Lernen + Leistungsverhalten“; insgesamt 8 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler in Klasse 2:*

2 Schüler mit Sehschädigungen

1 Schülerin mit Sprachbeeinträchtigung

*2 Schüler mit Beeinträchtigung der motorischen und körperlichen Entwick-
lung*

3 Schüler mit Hörschädigung

*Klasse 3: Lehrplan „Geistige Entwicklung“; insgesamt 6 Schüler/innen
Zusammensetzung der Schüler/innen in Klasse 3:*

6 Schüler/innen mit geistiger Behinderung

Förderschule

Klassen und Schüler/innen nach Klassentypen

Klassen und Schüler/innen										
Insg.	Klassentyp für Schüler mit sonderpädagogischer Förderung									Klassen für Kranke
	Lernen	Sehen	Hören	Sprache	körperl. u. motor. Entwicklung	geistige Entwicklung	emotionale u. soziale Entwicklung	förderschwerpunkt übergreifend	keinem Förderschwerpunkt zugeordnet	
Klas-	3	1				1		1		
Schüler/in-	27	13				6		8		

5.2.4 Schüler nach Klassentypen

Bei der Zählung der Schüler/innen nach den Klassentypen gemäß Förderschwerpunkten werden alle Schüler/innen einer Klasse demjenigen Klassentyp zugeordnet, dem die Klasse zugeordnet wurde. Schüler/innen, die sich in „Klassen, die keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind“, befinden, werden der Kategorie „Schüler/innen in Klassen, die keinem Förderschwerpunkt zugeordnet sind“, ausgewiesen. Schüler/innen, die sich in „förderschwerpunktübergreifenden Klassen“ befinden, werden der Kategorie „Schüler/innen in förderschwerpunktübergreifenden Klassen“ zugeordnet.

Beispiel (s. Ziffer 4.1.3)

5.2.5 Schüler nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen

Zusätzlich zu der Tabelle nach Ziffer 4.1.3 wird eine Tabelle ausgewiesen, in der die Schüler/innen nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen aufgegliedert werden. Die Schüler/innen werden nach ihrer individuellen sonderpädagogischen Förderung den acht Kategorien zugeordnet, unabhängig davon, welchen Klassentyp sie besuchen.

Beispiel (s. Ziffer 4.1.3):

Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung

nach Förderschwerpunkten und Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufe	Insg.	Förderschwerpunkt								Kranke
		Lernen	Sehen	Hören	Sprache	körperl. u. motor. Entwicklung	geistige Entwicklung	emotionale u. soziale Entwicklung	keinem Förderschwerpunkt zugeordnet	
	27	10	2	3	2	2	6	2		

5.2.6 Schüler/innen an Schulen für Kranke

Schüler/innen an Schulen für Kranke haben in der Regel keinen sonderpädagogischen Förderbedarf im Sinne der genannten Förderschwerpunkte. In den meisten Fällen werden sie ohne ein förmliches Feststellungsverfahren für die Zeit ihrer Erkrankung an der Schule für Kranke (oft Krankenhäusern angegliedert) unterrichtet. Im Interesse einer vollzähligen Ausweisung aller Schülerinnen und Schüler werden die Schüler/innen an Schulen für Kranke als solche statistisch erfasst und an der Förderschule gezählt, jedoch nicht in die Förder- und Förderschulbesuchsquote einbezogen.

5.3 Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen

Bei der Zuordnung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht an Förderschulen beschult werden, sondern an allgemeinen Schulen in Integrationsklassen (sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht), ist der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf der Schüler/innen maßgebend und nicht der Bildungsgang/Lehrplan der Klasse, die sie besuchen. Die Schüler/innen werden den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 4.3.1 zugeordnet. Bei der Zählung der Schüler/innen erfolgt die Aufgliederung nach den Förderschwerpunkten, nach Schularten und den Jahrgangsstufen. Das Tabellenmuster ist analog zum unteren Teil des Tabellenmusters für Förderschulen aufgebaut, zusätzlich aufgegliedert nach Schularten.

5.4 Klassen mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinbildenden Schulen

Klassen an einer allgemeinen Schule, in der nicht nur einzelne Schülerinnen und Schüler, sondern die als Ganzes sonderpädagogisch gefördert werden, werden statistisch den Förderschulen zugerechnet.

5.5 Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung an beruflichen Schulen

Die Erhebung der sonderpädagogischen Förderung an beruflichen Schulen ist derzeit nicht vorgesehen.

5.6 Förderquote; Förderschulbesuchsquote

Die Quote sonderpädagogisch geförderter Schüler/innen beschreibt den Anteil der Schüler/innen, die sonderpädagogisch gefördert werden. Sie wird gebildet als Quotient aus der Zahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung und der Gesamtzahl der Schüler/innen im Primar- und Sekundarbereich I (einschließlich Förderschulen).

Beispiel:

Quote sonderpädagogisch geförderter Schüler/innen für das Schuljahr 2007/08:

$$\frac{485.088}{8.222.439} = 5,90$$

485.088 Schüler mit Sonderpädagogischer Förderung

8.222.439 Schüler/innen im Primar- und Sek-I-Bereich und an Förderschulen

Die Förderschulbesuchsquote beschreibt den Anteil der Schüler/innen, die an einer Förderschule bzw. in einer Förderklasse sonderpädagogisch gefördert werden. Sie wird errechnet als Quotient aus der Zahl der Schüler/innen an Förderschulen oder Förderklassen und der Gesamtzahl der Schüler/innen im Primar- und Sekundarbereich I (einschließlich Förderschulen).

Beispiel:

Förderschulbesuchsquote für das Schuljahr 2007/08:

$$\frac{400.399}{8.222.439} = 4,87$$

400.399 Schüler/innen an Förderschulen bzw. in einer Förderklasse

8.222.439 Schüler/innen im Primar- und Sek-I-Bereich

6 Lehrkräfte

6.1 Pflichtstunden

Unter Pflichtstunden werden die Unterrichtsstunden zuzüglich der Abminderungsstunden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) verstanden. Die „Regelpflichtstundenzahl“ ist die durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgelegte Pflichtstundenzahl bei Vollzeitlehrkräften. Die „individuelle Pflichtstundenzahl“ entspricht bei vollbeschäftigten Lehrkräften der Regelpflichtstundenzahl und bei teilzeitbeschäftigten und bei stundenweise beschäftigten Lehrkräften der anteilig reduzierten Stundenzahl.

6.2 Lehrkräfte

Als Lehrkräfte zählen alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen der durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgesetzten Pflichtstunden eigenverantwortlich unterrichten oder unterrichten müssten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungsstunden eine Schule leiten.

In die Zählung nicht einbezogen werden Lehrkräfte, die:

- An eine nichtschulische Einrichtung oder Dienststelle (Ministerium, Regierungspräsidium, Bezirksregierung, Schulamt, pädagogisches Institut, Institut für Lehrerbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung o.ä., Forschungseinrichtung o.ä.) vollständig abgeordnet sind,
- Sich in Elternzeit befinden,
- Aus familien- oder arbeitsmarktbezogenen Gründen, wegen Auslandseinsatz, wegen Weiterstudium oder wegen sonstiger Gründe vollständig beurlaubt sind (Lehrkraft besetzt keine Stelle, hat aber Rückkehranspruch),
- Sich im Auslandsschuldienst befinden¹⁰,
- Als Austauschpartner von vorübergehend im Ausland eingesetzten deutschen Lehrkräften tätig sind,

¹⁰ Vgl. Anlage 5.

- Wegen Direktstudium vom Schuldienst vollständig freigestellt sind.

Alle übrigen Lehrkräfte werden in die Zählung einbezogen, unabhängig davon, ob sie zum Erhebungszeitpunkt kurz- oder längerfristig abwesend sind.

Statistisch nachgewiesen werden Lehrkräfte als Personen und als Vollzeitlehrerinnen (VZLE).

6.3 Lehrkräfte als Personen

Bei der Ermittlung der Personenzahl werden die Lehrkräfte unabhängig von deren Beschäftigungsumfang gezählt.

Damit Lehrkräfte, die an mehreren Schulen tätig sind, nicht mehrfach als Person gezählt werden, werden sie grundsätzlich an derjenigen Schule bzw. Schulart erfasst, an der sie überwiegend tätig sind. Lässt sich die überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, wird ersatzweise der überwiegend erteilte Unterricht zugrunde gelegt. Ist bei schulartübergreifenden Organisationsformen (z.B. Grundschule und Orientierungsstufe) der überwiegende Einsatz nicht ermittelbar oder nicht sinnvoll interpretierbar, werden die Personen rechnerisch entsprechend ihres Einsatzes auf die Schularten aufgeteilt.

- Wenn eine Tätigkeit von Lehrkräften an mehreren Schularten die Ausnahme ist, werden voll beschäftigte, an mehreren Schularten tätige Lehrkräfte der Schulart als voll beschäftigte Lehrkräfte zugeordnet, an der sie überwiegend tätig sind.
- Wenn eine Tätigkeit von Lehrkräften an mehreren Schularten die Regel ist, werden voll beschäftigte, an mehreren Schularten tätige Lehrkräfte bei beiden Schularten anteilig nach dem Einsatz bei den voll beschäftigten Lehrkräften gezählt.
- Ist eine voll beschäftigte Lehrkraft teilweise außerhalb des Schuldienstes abgeordnet, wird sie bei der Schulart als Vollzeitkraft gezählt, an der sie überwiegend eingesetzt ist.
- Ist eine außerhalb des Schuldienstes beschäftigte Person teilweise in den Schuldienst abgeordnet, wird sie gemäß ihrer Stundenzahl als voll-, teilzeit- oder stundenweise beschäftigt gezählt.

- Sind getrennte Hauptschul- und Realschulklassen organisatorisch und verwaltungsrechtlich zusammen unter einer Schulleitung angesiedelt, werden die Lehrkräfte nach der überwiegenden Tätigkeit Haupt- oder Realschulen zugeordnet.
- Die an der sechsjährigen Grundschule tätigen Lehrkräfte werden rechnerisch auf die Schularten Grundschule und Orientierungsstufe aufgeteilt.

6.4 Beschäftigungsumfang

Lehrkräfte im Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis werden nach ihrem Beschäftigungsumfang in drei Kategorien eingeteilt:

- Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die mit voller Regelpflichtstundenzahl (Pflichtstunden = Unterrichtsstunden + Abminderungsstunden) tätig sind.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren individuelle Pflichtstundenzahl aufgrund länderspezifischer Regelungen bis zu 50 % der Regelpflichtstunden ermäßigt worden ist.
- Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte, die mit weniger als 50 % der Regelpflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig sind. Lehramtsanwärter/Referendare werden den stundenweise Beschäftigten zugeordnet, auch wenn sie mit mehr als 50 % der Regelpflichtstundenzahl unterrichten.

6.5 Lehrkräfte als Vollzeitlehrer-Einheiten (VZLE)

Bei der Berechnung von Vollzeitlehrer-Einheiten (VZLE) werden die vollzeit-, teilzeit- und stundenweise beschäftigten Lehrkräfte entsprechend dem belegten Stellenanteil berücksichtigt. Es wird folglich festgestellt, wie viele Kräfte eingesetzt und vergütet werden, um die Schüler/innen zu unterrichten und erziehen. Das ist unabhängig von der tatsächlichen Unterrichtsversorgung der Schüler/innen.

Die Zahl der Vollzeitlehrer-Einheiten ist folgendermaßen zu ermitteln:

- Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die an keinem Arbeitszeitmodell teilnehmen (siehe Ziffer 5.6) und die an genau einer Schulart tätig sind, wird die Zahl der Personen gezählt. In diesem Fall entspricht eine Person genau einer VZLE.

- Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die an mehreren Schularten oder teilweise außerhalb des Schuldienstes abgeordnet sind, wird die auf die jeweilige Schulart entfallenden Pflichtstundenzahlen in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechnet. Lassen sich die Pflichtstundenzahlen den betreffenden Schularten nicht zuordnen, so wird ersatzweise proportional zu den erteilten Unterrichtsstunden aufgeteilt. Die Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes bleibt - sofern diese nicht im Rahmen von Anrechnungsstunden erfolgt - bei der Berechnung der Vollzeitlehrer-Einheiten unberücksichtigt.
- Bei teilzeitbeschäftigten und stundenweise beschäftigten Lehrkräften werden die individuellen Pflichtstundenzahlen mit der jeweiligen Regelpflichtstundenzahl in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechnet. Bei Tätigkeit an mehreren Schularten oder teilweise außerhalb des Schuldienstes wird analog zu den vollzeitbeschäftigten Lehrkräften verfahren.
- Bei Lehramtsanwärtern und Referendaren werden deren eigenverantwortlich erteilte Unterrichtsstunden analog in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechnet.
- Bezahlte Mehrarbeitsstunden werden analog in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechnet; unbezahlte Mehrarbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.
- Bei Aufteilung der individuellen Pflichtstunden auf mehrere Schularten werden die in den individuellen Pflichtstunden enthaltenen Abminderungsstunden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) ihrer Verwendung entsprechend auf die betreffenden Schularten und Schulbereiche bzw. Schulstufen aufgeteilt. Soweit Abminderungen nicht schulartbezogen gewährt werden, werden diese proportional zu den erteilten Unterrichtsstunden und aufteilbaren Abminderungen den verschiedenen Schularten zugeordnet.
- Die Abgrenzung der einzubeziehenden Lehrerkategorien und ihrer individuellen Pflichtstunden erfolgt nach dem Schema in der **Anlage 5**.

Beispiel:

Ein Beratungslehrer ist vollzeitbeschäftigt mit 26 Pflichtstunden. Er unterrichtet 10 Stunden an einer Gesamtschule (seiner Stammschule) und 8 Stunden an einem Gymnasium und erhält 6 Anrechnungsstunden für die Beratungstätigkeit und 2

Ermäßigungsstunden wegen seines Alters. Seine Beratungstätigkeit übt er ausschließlich an der Gesamtschule aus.

Die Pflichtstunden werden anteilig umgerechnet und auf die Schularten aufgeteilt, dabei werden die Beratungsstunden der Gesamtschule zugeordnet und die Altersermäßigung proportional zur Verwendung der übrigen individuellen Pflichtstunden auf Gesamtschule und Gymnasium aufgeteilt.

$$\text{Gesamtschule: } \frac{10 + 6 + \frac{16}{24} * 2}{26} \quad \text{VZLE} = \quad 0,67 \text{ VZLE}$$

$$\text{Gymnasium: } \frac{8 + 0 + \frac{8}{24} * 2}{26} \quad \text{VZLE} = 0,33 \text{ VZLE}$$

6.6 Berücksichtigung von Arbeitszeitkonten/Ansparmodellen

Die Besonderheit bei diesen Arbeitszeitmodellen besteht darin, dass im einzelnen Schuljahr der Umfang der geleisteten Arbeit mit dem belegten Stellenanteil nicht übereinstimmen muss (vgl. Anlage 6).

6.6.1 Verpflichtendes Arbeitszeitkonto/Vorgriffsstunden

Bei verpflichtenden Arbeitszeitkonten (auch „Vorgriffsstundenregelung“ genannt) arbeitet die Lehrkraft einige Jahre lang ein oder zwei Wochenstunden mehr als es die Regelpflichtstundenzahl vorsieht. Diese zusätzlichen unbezahlten „Vorgriffsstunden“ werden in einer späteren Periode durch weniger Arbeit ausgeglichen.

Bei der Berechnung der Vollzeitlehrer-Einheiten werden die Vorgriffsstunden als Bestandteil der Pflichtstundenzahl angesehen (die Vorgriffsstunden sind in der VZLE enthalten). D. h. bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften entspricht eine Person genau einer VZLE. Für Lehrkräfte, die in der Berichtsperiode beispielsweise eine „Vorgriffsstunde“ mehr unterrichten, gilt dann eine um eine Stunde höhere Pflichtstundenzahl als für diejenigen Lehrkräfte, die nicht in die Vorgriffsregelung einbezogen sind. Wenn später die Stunde zurückerstattet wird, gilt dann eine um eine Stunde niedrigere Pflichtstundenzahl.

Bei teilzeitbeschäftigten und stundenweise beschäftigten Lehrkräften bilden die belegten (bezahlten) Stellenanteile die Grundlage für die Umrechnung auf Vollzeitlehrer-Einheiten.

6.6.2 „Sabbatjahr“

Bei der Sabbatjahr-Regelung erhalten die Lehrkräfte über mehrere Schuljahre hinweg eine geringere Bezahlung als es ihren geleisteten Wochenstunden entspricht, um anschließend für ein ganzes Jahr freigestellt zu werden. In diesem Sabbatjahr erhalten sie die gleiche Bezahlung wie in den „Anspargjahren“. Bei der Berechnung der Vollzeitlehrer-Einheiten werden die Lehrkräfte sowohl in der „Anspargzeit“ als auch während des Sabbatjahres entsprechend dem belegten (bezahlten) Stellenanteil in Vollzeitlehrer-Einheiten umgerechnet.

Eine Übersicht über die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und ihre Umrechnung in VZLE findet sich in Anlage 6.

6.6.3 Altersteilzeit im Blockmodell

Altersteilzeit ist Teilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Bei der Verteilung der Arbeitszeit besteht eine Wahlmöglichkeit: Lehrkräfte können über den gesamten Zeitraum mit reduziertem Arbeitszeitvolumen arbeiten oder ein Blockmodell mit Arbeits- und Freistellungsphase wählen. Wird beim Blockmodell z.B. in der ersten Hälfte des Zeitraumes voll gearbeitet, braucht in der Freistellungsphase nicht gearbeitet werden; andere Blockbildungen sind aber ebenfalls möglich. Die Stellenbelegung ist über den gesamten Zeitraum (Arbeits- und Freistellungsphase) hinweg gleich bleibend. Die Bezüge belaufen sich auf 83 % der letzten Netto Bezüge. Der Beschäftigungsumfang verändert sich während der Altersteilzeit im Blockmodell erheblich: Er kann in der Arbeitsphase dem einer vollbeschäftigten Lehrkraft entsprechen und sinkt in der Freistellungsphase jeweils auf 0 Wochenstunden. Bei der Personenzählung und der in diesem Zusammenhang erfolgenden Aufgliederung nach dem Beschäftigungsumfang ist der Beschäftigungsumfang am Stichtag ausschlaggebend. Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell werden nicht als Personen gezählt. Bei der Ermittlung der Vollzeitlehrer-Einheiten ist jeweils die aktuelle Stellenbelegung maßgeblich.

Beispiel:

Eine früher vollbeschäftigte Lehrkraft mit einer Regelpflichtstundenzahl von 24 Wochenstunden wählt Altersteilzeit im Blockmodell und zwar 3 Jahre Arbeitsphase und 3 Jahre Freistellungsphase. Sie wird in den ersten drei Jahren als vollbeschäftigte Lehrkraft, in den drei folgenden Jahren nicht als Lehrkraft gezählt. Über den gesamten Zeitraum von sechs Jahren wird sie aufgrund ihrer Stellenbelegung als 0,5 Vollzeitlehrer-Einheiten gezählt.

Eine Übersicht über die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und ihre Umrechnung in VZLE findet sich in Anlage 6.

6.7 Lehramtsprüfungen

Der Begriff „Lehramt“ bezieht sich hier nicht auf die rechtliche Stellung der Lehrkraft, sondern auf die Lehramtsprüfung bzw. auf die erteilte Unterrichtsberechtigung.

Für die verschiedenen Lehramtsprüfungen werden in den einzelnen Ländern unterschiedliche Lehramtsbezeichnungen verwendet. Die in den Ländern teilweise unterschiedlich bezeichneten Lehrämter werden entsprechend der von der KMK beschlossenen Einteilung zugeordnet. (vgl. Studienstrukturreform für Lehrerausbildung - Stellungnahme der Kultusministerkonferenz vom 15.05.1995).

Es ergibt sich folgende Einteilung der Lehrämter:

- a) Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe,
- b) Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I,
- c) Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I,
- d) Lehrämter für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium,
- e) Lehrämter für die beruflichen Fächer der Sekundarstufe II oder für die beruflichen Schulen,
- f) Sonderpädagogische Lehrämter,

- g) Fachlehrämter (ohne Lehrer für Fachpraxis),
- h) Lehrämter für Fachpraxis,
- i) Lehrer ohne (anerkannte) Lehramtsprüfung.

6.7.1 Seiteneinsteiger

Seiteneinsteiger, denen nach den landesspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen ein Lehramt zuerkannt wurde, werden den Gruppen a) bis h), alle anderen der Gruppe i), zugeordnet.

6.7.2 Lehrqualifikationen der DDR

Lehrer/innen mit DDR-Lehrqualifikationen (Hochschul- und Fachschulabschluss) haben nach dem Beschluss der KMK zur „gegenseitigen Anerkennung von nach dem Recht der DDR erworbenen Lehrbefähigungen“ vom 22.10.1999 eine Bewährungsfeststellung für eine bestimmte Schulart erhalten. Sie werden nach dieser Bewährungsfeststellung den Gruppen a) bis h) zugeordnet.

6.8 Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst

Erfasst werden Einstellungen an öffentlichen Schulen. Als Einstellungen zählen alle Lehrkräfte, die dauerhaft in den öffentlichen Schuldienst des jeweiligen Landes aufgenommen oder übernommen werden. Als „dauerhaft“ sind in diesem Zusammenhang die unbefristete Beschäftigung sowie die befristete Beschäftigung mit Zusage auf dauerhafte Übernahme zu verstehen. Dabei können die Bewerber den landeseigenen Vorbereitungsdienst, den Vorbereitungsdienst anderer Länder oder keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben. Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Ländern werden nicht als Einstellungen gezählt.

- Einstellungen werden einbezogen, sofern die Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl (mindestens halbes Deputat) beschäftigt wird. Bei der Feststellung des vollen Deputats oder des Teildeputats ist der Beschäftigungsumfang bei Abschluss des Arbeitsvertrags maßgeblich.
- Lehrkräfte, die unmittelbar nach der Einstellung beurlaubt werden, werden als Einstellungen gezählt. Ihr Beschäftigungsumfang beträgt Null, so dass sie zwar als Person, aber nicht als VZLE in die Zählung eingehen.

- Umwandlungen von befristeten Verträgen ohne Übernahmezusage in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden als Neueinstellungen gezählt.

7 Erteilte Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Unterrichtsstunden, die von dieser Norm abweichen, sind entsprechend umzurechnen, um die Vergleichbarkeit der Relationen „erteilte Unterrichtsstunden je Schüler“ und „erteilte Unterrichtsstunden je Klasse“ zu gewährleisten.

Als „erteilte Unterrichtsstunden“ werden die von den Lehrkräften pro Woche erteilten Unterrichtsstunden erfasst, unabhängig davon, ob die Stunden für die Schüler verpflichtend sind oder nicht (z. B. AGs sind Unterricht, sofern Lehrkräfte eigenverantwortlich Unterricht erteilen). Um Doppelzählungen auf der Schülerseite zu vermeiden, werden entweder die Stunden von der nach Stundenplan ursprünglich vorgesehenen Lehrkraft oder die Stunden der Vertretungskraft gezählt.

Anders ausgedrückt: Es wird festgestellt, wie viele Lehrerwochenstunden „bei den Schülerinnen und Schülern als Unterricht ankommen“, unabhängig davon, wie viele Lehrerwochenstunden dafür bezahlt werden.

- Es wird der langfristige Wochenstundenplan zugrunde gelegt, d. h. kurzfristiger Unterrichtsausfall in der Berichtswoche bleibt unberücksichtigt. Blockunterricht soll in jahresdurchschnittliche Wochenstunden umgerechnet werden.
- Abminderungsstunden (Anrechnungen und Ermäßigungen) sind keine erteilten Unterrichtsstunden.
- Bezahlte Mehrarbeitsstunden von vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkräften werden als stundenweise erteilte Unterrichtsstunden angesehen.
- Lehrerwochenstunden, die für eine „Vertretungsreserve“ vorgehalten werden, werden nicht als Unterrichtsstunden gezählt, es sei denn sie werden planmäßig als Unterricht eingesetzt (z.B. für Teilung, Förderunterricht, fakultativen Unterricht).
- Von Lehrkräften erteilte Unterrichtsstunden für Arbeitsgemeinschaften werden berücksichtigt, unabhängig davon, wie viele Schüler/innen an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.
- Bei „selbstorganisiertem Unterricht“ werden nur die Stunden berücksichtigt, in denen die Lehrkraft tatsächlich anwesend ist.

- Unterricht von sonderpädagogischen Fachkräften, Bademeistern/innen, etc. wird als erteilter Unterricht gezählt, sofern dieser eigenverantwortlich erteilt wird.

8 Absolventen/innen, Abgänger, Schulentlassene und Abschlüsse

Die KMK-Dokumentationen und die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes sollen vor allem auf zwei Fragen Antwort geben:

1. Wie viele Schüler/innen gehen mit welchen Qualifikationen von den einzelnen Schularten des allgemeinbildenden und des beruflichen Schulwesens ab?
2. Wie viele Schüler/innen verlassen das allgemeinbildende Schulwesen insgesamt?

Bei der ersten Fragestellung soll ermittelt werden, wie viele Schüler/innen eine Schulart verlassen und welche Abschlüsse dabei - unabhängig von Übergängen in andere Schularten - erreicht werden. Absolventen/innen mehrerer allgemeinbildender Schularten werden also in Zeitreihen mit den jeweiligen Abschlüssen mehrfach gezählt. Bei den beruflichen Schulen muss beachtet werden, dass Abbrecher, die den Bildungsgang nicht vollständig durchlaufen haben, nicht als Abgänger/Absolvent einbezogen werden (vgl. 7.2).

Bei der zweiten Fragestellung zu den Schulentlassenen bleiben dagegen jene Schüler/innen außer Betracht, die nach einem Wechsel der Schulart innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens verbleiben. Auf diese Weise werden Doppelzählungen innerhalb des allgemeinbildenden Bereichs über die Jahre hinweg vermieden. Jeder Schüler, der das allgemeinbildende Schulwesen verlässt, wird nur einmal gezählt und zwar mit dem höchsten erreichten Abschluss. Die aus dem allgemeinbildenden Schulwesen entlassenen Schüler/innen können sich - abhängig vom erreichten Abschluss - an einer beruflichen Schule, an einer Hochschule, um einen Ausbildungsplatz oder um einen Arbeitsplatz bewerben. Insofern kommt der Zahl der Schulentlassenen aus dem allgemeinbildenden Schulwesen große Bedeutung zu.

Allgemeinbildende Abschlüsse können innerhalb des beruflichen Schulwesens nachgeholt werden. Schüler/innen, die sowohl im allgemeinbildenden als auch im beruflichen Schulwesen einen allgemeinbildenden Abschluss erreichen, werden mindestens zweimal als Abgänger bzw. Absolvent gezählt. Die bisherigen Datenstrukturen erlauben keine Elimination dieser Doppelzählungen.

Die Begriffe Abgänger, Absolvent/in und Schulentlassener werden im Hinblick auf die oben genannten Fragestellungen nachfolgend definiert.

8.1 Abgänger/Absolventen und Schulentlassene allgemeinbildender Schulen

Als Abgänger, Absolventen/innen oder Schulentlassene werden Schüler/innen bezeichnet, die eine allgemeinbildende Schulart nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht am Ende oder im Verlauf des Berichtsschuljahres verlassen haben. Einbezogen werden auch Schülerinnen und Schüler, die nach Verlassen des allgemeinbildenden Schulwesens ihre Vollzeitschulpflicht an einer beruflichen Schule erfüllen.

8.1.1 Abgänger

Abgänger der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die die Schulart ohne Hauptschulabschluss verlassen haben und nicht auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt sind.

Beispiele:

- *Ehemalige Gymnasiasten/innen, die während oder nach der Klassenstufe 10 (ohne Versetzung) auf eine Realschule gewechselt sind, sind keine Abgänger.*
- *Ehemalige Hauptschüler/innen ohne Hauptschulabschluss, die anschließend an einer Berufsschule unterrichtet werden, sind Abgänger.*

8.1.2 Absolventen/innen

Absolventen/innen der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die die Schulart mit Abschluss verlassen haben. Eingeschlossen werden Schüler/innen, die auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt haben, um einen zusätzlichen Abschluss zu erwerben.

Beispiele:

- *Schülerinnen und Schüler, die nach der Klassenstufe 9 eines Gymnasiums zum Erwerb eines mittleren Abschlusses an eine Realschule gewechselt sind, sind*

keine Absolventen (selbst wenn sie den Hauptschulabschluss am Gymnasium erreicht haben).

- *Schüler/innen aus Haupt- oder Realschulen, die nach der Klassenstufe 10 in eine gymnasiale Oberstufe gewechselt sind, sind Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die aus der Klassenstufe 10 einer IGS in die gymnasiale Oberstufe einer IGS eingetreten sind, sind keine Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die nach der Klassenstufe 10 einer IGS in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums eingetreten sind, sind Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die nach der Klassenstufe 10 eines Gymnasiums (mit Versetzung) in die gymnasiale Oberstufe einer IGS eingetreten sind, sind Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die innerhalb des Sekundarbereichs II der allgemeinbildenden Schulen die Schulart gewechselt sind - z. B. von Jahrgangsstufe 12 einer IGS in Jahrgangsstufe 13 eines Gymnasiums - sind keine Absolventen/innen.*

8.1.3 Schulentlassene

Schulentlassene der allgemeinbildenden Schulen sind Schüler des Berichtsschuljahres, die die allgemeinbildenden Schulen mit oder ohne Abschluss verlassen haben.

Die Anzahl der Schulentlassenen ist somit eine Darunter-Zahl der Summe aus Absolventen und Abgängern. Die Differenz aus der Anzahl der Absolventen und Abgänger einerseits und der Anzahl der Schulentlassenen andererseits ist gleich der Anzahl der Absolventen, die im allgemeinbildenden Schulwesen verblieben sind, um einen höherwertigen Abschluss anzustreben.

Beispiele:

- *Schüler/innen, die aus Haupt- oder Realschule in die gymnasiale Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule gewechselt sind, sind keine Schulentlassenen.*
- *Schüler/innen, die aus Haupt- oder Realschule in ein berufliches Fachgymnasium oder eine Fachoberschule übergegangen sind, sind Schulentlassene.*

8.2 Abgänger/Absolventen beruflicher Schulen

Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die eine berufliche Schulart nach dem vollständigen Durchlaufen des jeweiligen Bildungsganges verlassen haben, werden als Abgänger oder Absolventen/innen bezeichnet. Abbrecher, die den beruflichen Bildungsgang nicht bis zum Ende durchlaufen, sondern ihn vorher verlassen, werden nicht erfasst, weil sie mit ihrer Qualifikation bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Abgänger bzw. Absolvent ausgewiesen worden sind.

8.2.1 Abgänger

Abgänger der beruflichen Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die einen beruflichen Bildungsgang vollständig durchlaufen, aber das jeweilige Ziel des Bildungsganges (Abschluss/regelmäßige Teilnahme) nicht erreicht haben. Eingeschlossen werden solche Personen, die anschließend in einen anderen beruflichen Bildungsgang wechseln.

Nicht eingeschlossen werden Abbrecher, die einen beruflichen Bildungsgang vor Ende des Bildungsganges beendet haben.

Beispiele:

- *Ein ehemaliger Fachoberschüler, der zwei Monate nach Schuljahresbeginn doch noch einen Lehrvertrag abschließen konnte, ist kein Abgänger.*
- *Ein Berufsschüler, der seine dreijährige Ausbildung zum Maurer nach einem Jahr abbricht, ist kein Abgänger.*
- *Ein Berufsschüler, der seine Ausbildung zum Bäcker zwar vollständig, aber ohne Erfolg durchlaufen hat und nun eine Ausbildung zum Maurer macht, ist ein Abgänger.*

8.2.2 Absolventen/innen

Absolventen/innen der beruflichen Schulen sind Schüler/innen des Berichtsschuljahres, die einen beruflichen Bildungsgang mit Erfolg vollständig durchlaufen und damit das jeweilige Ziel des Bildungsganges erreicht haben. Eingeschlossen werden Schüler/innen, die anschließend in einen anderen beruflichen Bildungsgang gewechselt sind, um einen zusätzlichen Abschluss zu erwerben.

Beispiele:

- *Schüler/innen, die das Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform erfolgreich durchlaufen haben, sind Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die die Bäckerlehre mit Erfolg abgeschlossen haben und nun eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker machen, sind Absolventen/innen.*
- *Schüler/innen, die eine zweijährige Berufsfachschule mit Erfolg abgeschlossen haben und in eine Fachoberschule gewechselt haben, sind Absolventen/innen.*

Abbildung 1: Unterschiede bei der Definition von Abgängern, Absolventen/innen und Schulentlassene allgemeinen und beruflicher Schularten

	Abgänger	Absolventen/innen	Schulentlassene
Allgemeinbildende Schularten	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Abschluss - kein Wechsel in andere allgemein bildende Schularten 	<ul style="list-style-type: none"> - mit Abschluss - einschl. Wechsler in andere allgemein bildende Schularten für zusätzlichen Abschluss 	<ul style="list-style-type: none"> - mit/ohne Abschluss - kein Wechsel in andere allgemein bildende Schulart
Berufliche Schularten	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des Bildungsganges nicht erreicht - Bildungsgang vollständig durchlaufen (d.h. vorzeitige Abbrecher werden nicht einbezogen) - einschl. Wechsler in andere berufliche Bildungsgänge, sofern vorheriger Bildungsgang vollständig durchlaufen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel des Bildungsganges erreicht 	

8.3 Qualifikationen (Abschlüsse/ohne Abschluss)

8.3.1 Qualifikationen an allgemeinbildenden Schulen

Folgende Qualifikationen werden erhoben:

- Ohne Hauptschulabschluss,

Darunter:

- Mit/ohne Abschluss der Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen,
- Mit/ohne Abschluss der Förderschule mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“,
- Hauptschulabschluss,

- Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)¹¹,
- Fachhochschulreife,
- Allgemeine Hochschulreife.¹²

Abschlüsse, die in den einzelnen Ländern vergeben werden, aber hier nicht aufgelistet sind, werden dem höchsten o.g. Abschluss zugeordnet, der im erzielten Abschluss eingeschlossen ist.

8.3.2 Qualifikationen an beruflichen Schulen

Erhoben werden berufliche Qualifikationen und an den beruflichen Schulen zusätzlich erworbene Abschlüsse, die den Abschlüssen an allgemeinbildenden Schulen entsprechen. Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, werden nicht als Absolventen der beruflichen Schulen gezählt. Begründung: Der schulische Teil der Fachhochschulreife stellt keinen eigenständigen Abschluss dar und die betreffenden Personen wurden bereits in früheren Jahren als Absolventen der allgemeinbildenden Schulen mit mittlerem Schulabschluss gezählt. Für die Anerkennung der vollwertigen Fachhochschulreife müssen diese Schülerinnen und Schüler darüber hinaus einen Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung erbringen.

An beruflichen Schulen (z.B. der Berufsoberschule) kann neben der allgemeinen auch die fachgebundene Hochschulreife erworben werden, die für bestimmte tertiäre Studiengänge berechtigt. In den statistischen Veröffentlichungen der

¹¹ Einzubeziehen sind auch die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die die Schule ohne Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben und denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wird. Begründung: Die Fachhochschulreife schulischer Teil stellt keinen eigenständigen Abschluss dar. Für die Anerkennung der vollwertigen Fachhochschulreife müssen diese Schülerinnen und Schüler darüber hinaus einen Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung erbringen.

¹² Bei der statistischen Abbildung der Allgemeinen Hochschulreife ist zu beachten, dass mit der Verkürzung der Schulzeit im Gymnasium von neun (G9) auf acht Schuljahrgänge (G8), die in allen Ländern geplant (bzw. in Sachsen und Thüringen realisiert) sind, in den meisten Ländern doppelte Entlassungsjahrgänge von Abiturienten auftreten. Die ersten Absolventen der G8-Jahrgänge verlassen 2007 die Gymnasien (Sachsen-Anhalt) und die letzten 2016 (Schleswig-Holstein) (s. Anlage 3). Die Kommission für Statistik hat beschlossen, diese Abitur-Doppeljahrgänge nicht einzeln auszuweisen. Die resultierenden Sprünge in der Zeitreihe sollen durch Fußnoten kommentiert werden. Getrennte Daten für die beiden Jahrgänge von Absolventen mit (Fachhochschul- und) Allgemeiner Hochschulreife werden vom Statistischen Bundesamt erhoben.

Kultusministerkonferenz wird die fachgebundene Hochschulreife nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter dem Begriff Hochschulreife subsumiert.

8.4 Abschlussquoten

Die Abschlussquote bzw. Quote der Absolventen/Abgänger ohne Abschluss ist gleich dem Quotienten aus der Zahl der Absolventen/Abgänger mit der entsprechenden Qualifikation und der Anzahl der gleichaltrigen Einwohner (gleichaltrige Bevölkerung). Die Anzahl der gleichaltrigen Einwohner wird durch das Quotensummenverfahren berechnet.

Beim Quotensummenverfahren wird pro Entlassjahrgang die Anzahl der Absolventen/Abgänger aus einem Bevölkerungsjahrgang durch die Anzahl des entsprechenden Bevölkerungsjahrgangs geteilt. Dies wird für jeden Bevölkerungsjahrgang angewendet, in dem es für den jeweiligen Abschluss Absolventen gibt. Letztendlich werden die bevölkerungsjahrgangsbezogenen Quoten addiert (siehe unterstehende Formel).

Q = Quote A = Absolventen B = Bevölkerung

$$Q = \frac{A_1}{B_1} + \dots + \frac{A_n}{B_n}$$

8.5 Studienberechtigtenquote

Die Studienberechtigungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Studienberechtigten (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und der Anzahl der im Land lebenden gleichaltrigen Personen. Die Studienberechtigtenquote stimmt mit der Summe der Abschlussquoten für Fachhochschulreife und Hochschulreife überein.

8.6 Abiturnoten

Abiturnoten sind die Durchschnittsnoten der bestandenen Prüfungen zur Hochschulreife (Abitur), die für die Schularten „Gymnasium“, „Integrierte Gesamtschule“, seit dem Berichtsjahr 2006 auch für die Fachgymnasien¹³ sowie für Fachoberschulen und Berufsoberschulen erhoben werden. Die Häufigkeit der vergebenen Noten wird in Zehnteldifferenzierung abgefragt.

¹³ Beschluss der Kommission für Statistik, 2. Sitzung am 01./2.09.2005 in Saarbrücken, Top 9.2, da in einigen Ländern die Hochschulreife auch an Fachgymnasien erworben werden kann und dies in teilweise erheblichem Umfang genutzt wird.

Anlagen 1 bis 7